

**Wahlordnung
für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und
Senioren der Stadt Gronau (Westf.)
vom 02.03.2015
i.d.F. vom 11.06.2015**

Wahlordnung für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren 10-15

Ratsbeschluss vom 10.12.2014
Bekanntmachung vom 06.03.2015;
in Kraft getreten am 07.03.2015

Änderungen bzw. Ergänzungen

1. Änderung vom 11.06.2015;
Bekanntmachung vom 15.06.2015;
rückwirkend in Kraft getreten zum 07.03.2015

§ 7 Abs. 6

Wahlordnung für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren 10-15

Wahlordnung für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau (Westf.) vom 02.03.2015 i.d.F. vom 11.06.2015

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 ff. – SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), in Kraft getreten am 11. Februar 2015, hat der Rat der Stadt Gronau am 10.06.2015 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich / Zuständigkeit

- (1) Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Gronau (Westf.).
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin als Wahlleiter/in. Die Wahl wird ausschließlich als Briefwahl durchgeführt. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin legt die erforderliche Anzahl der Briefwahlvorstände fest.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

- der Bürgermeister/die Bürgermeisterin als Wahlleiter/in,
- der/die allgemeine Vertreter/in des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin als stellvertretende/r Wahlleiter/in,
- der Wahlausschuss,
- der/die Briefwahlvorsteher/in, und der Briefwahlvorstand.

§ 3 Wahlausschuss

- (1) Der für die Kommunalwahlen zuständige Wahlausschuss ist der Wahlausschuss für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen spätestens am 30. Tag vor der Wahl.
- (3) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.

Wahlordnung für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren 10-15

§ 4 Wahltag

- (1) Der Wahltag ist ein Donnerstag.
- (2) Der Wahltag wird vom Wahlleiter/ von der Wahlleiterin festgelegt und spätestens am 67. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung des Wahltages fordert der Wahlleiter/die Wahlleiterin öffentlich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.
- (3) Eine Wahl findet nur statt, wenn die Anzahl der vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge die Anzahl der ordentlichen Mitglieder im Sinne des § 11 Abs. 2 dieser Wahlordnung überschreitet. Wird diese Anzahl nicht erreicht, wird kein Beirat für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau gebildet.

§ 5 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt für die Wahl zum Beirat für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau (Westf.) ist, wer am Wahltag
 - das 60. Lebensjahr vollendet hat,
 - mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Stadt Gronau den Hauptwohnsitz hat und
 - nicht nach § 8 Kommunalwahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.
- (2) Als Nachweis gilt die Eintragung im Wählerverzeichnis.

§ 6 Wählbarkeit

- (1) Die Wahlbewerber/innen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Hauptwohnsitz seit mindestens 3 Monaten vor der Wahl in der Stadt Gronau,
 - wahlberechtigt gemäß § 5 dieser Wahlordnung.
- (2) Nicht wählbar ist, wer
 - am Wahltag infolge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
 - im hauptamtlichen Dienst einer Senior(inn)enarbeit leistenden Organisation oder Einrichtung steht.
 - Mitglied im Rat der Stadt Gronau ist.

§ 7 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können bis zum 45. Tag vor der Wahl, 11.00 Uhr, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Wahlvorschläge können nur von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbenden) eingereicht werden. Jede wahlvorschlagsberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Wahlordnung für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren 10-15

- Zur Wahl vorgeschlagen werden können nur gem. § 6 wählbare Einzelbewerber/innen. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den oder die Einzelbewerber/in ist möglich.
- (2) Jede/r Wahlberechtigte darf mit der Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichnenden müssen in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person ist nachzuweisen.
 - (3) Der Wahlvorschlag muss Vornamen, Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerberin bzw. des Wahlbewerbers enthalten. Als Wahlbewerber/in kann jede wahlberechtigte Person der Gemeinde benannt werden, sofern sie ihre Zustimmung schriftlich auf dem hierfür vorgesehenen amtlichen Vordruck erteilt hat.
 - (4) Bei Fragen zum Wahlvorschlag wendet sich die Wahlleiterin an den bzw. die Wahlvorschlagsträger/in oder den bzw. die Wahlbewerber/in.
 - (5) Für das Wahlvorschlagsverfahren sind die amtlichen Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt bereithält.
 - (6) Verstirbt ein/e Wahlbewerber/in nach der Zulassung des Wahlvorschlages durch den Wahlausschuss und vor dem Wahltage, bleibt das von ihr/ihm erzielte Wahlergebnis bei der Besetzung des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau unberücksichtigt. Die frei gebliebene Stelle im Gremium wird im Nachrückverfahren durch die/den folgend erfolgreichste/n Wahlbewerber/in besetzt.

§ 8

Ungültige Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind insbesondere dann ungültig, wenn
 - sie nicht rechtzeitig bei der Wahlleitung eingereicht worden sind,
 - sie nicht auf den von der Wahlleitung zur Verfügung gestellten Formblättern erfolgt sind,
 - sie nicht die für die Wahlvorschläge und die Bewerbung vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind,
 - die Zustimmung des Bewerbers/ der Bewerberin fehlt.
- (2) Mängel in den Wahlvorschlägen können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist, die öffentlich bekannt gegeben wird, beseitigt werden.

§ 9

Briefwahlunterlagen

- (1) Allen Wahlberechtigten, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, werden rechtzeitig vor der Wahl ohne Antragstellung die erforderlichen Unterlagen für die Briefwahl zugesandt.

Wahlordnung für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren 10-15

- (2) Die Briefwahlunterlagen enthalten zumindest:
 - den Wahlschein,
 - den Stimmzettel,
 - den adressierten Wahlbriefumschlag und den Stimmzettelumschlag,
 - ein Infoblatt mit Informationen über die Funktionen des Beirates für Seniorinnen und Senioren sowie Informationen über die Kandidatinnen/Kandidaten nebst Lichtbild und Hinweise zum Ablauf der gültigen Stimmabgabe im Wege der Briefwahl.
- (3) Die ausgefüllten Briefwahlunterlagen müssen spätestens bis zum Wahltag um 11.00 Uhr beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingegangen sein.

§ 10

Stimmzettel

- (1) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr, Adresse und Wohnort in den Stimmzettel aufgenommen.
- (2) Die Wahlvorschläge erscheinen in alphabetischer Reihenfolge.

§ 11

Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung der Wahl Niederschrift auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter/die Wahlleiterin das Wahlergebnis nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl fest.
- (2) Auf dem Stimmzettel können höchstens 7 Kandidaten/Kandidatinnen durch den/die Wahlberechtigte/n angekreuzt werden. Gewählte, die nach der Stimmenaushöpfung die Plätze 1 - 7 besetzen, bilden die ordentlichen Mitglieder des Beirates für Seniorinnen und Senioren, gewählte Personen auf den Plätzen 8 bis max. 14 sind als Vertreter/innen in den Beirat für Seniorinnen und Senioren gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter/ von der Wahlleiterin zu ziehende Los.
- (3) Der/Die Wahlleiter/in macht das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Personen und fordert sie schriftlich zur Annahme der Wahl auf.

§ 12

Anwendbarkeit kommunalwahlrechtlicher Vorschriften

Sollte eine Regelung dieser Wahlordnung unwirksam sein oder eine Regelungslücke bestehen, erfolgt eine Auslegung analog des Kommunalwahlgesetzes NRW und der Kommunalwahlordnung NRW.

Wahlordnung für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren 10-15

§ 13 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung tritt nach dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau (Westf.) vom 10.09.2013 außer Kraft.